

Zu Plautus' *Poenulus*.

Poen. 3, 4, 18 fragt Agorastocles die zu Hülfe gerufenen Zeugen, nachdem er von ihnen die Thatsache, daß Lycus von Collybiscus das Geld genommen, hat constatieren lassen, ob er nicht gleich bei noch frischer That an die Thüre des Kupplers klopfen solle, wozu denn jene auch ihre Zustimmung geben. Die Handschriften haben:

Ag. Quid si recenti re aedes pulsem? Adv. censeo.

Dies kann nicht richtig sein. Es wäre zwar an sich nicht wunderbar, daß einer der Zeugen für die andern im Singular antwortete, aber, da sie sonst immer im Plural angeredet werden und auch so antworten, so ist der Singular unzulässig. Vermuthlich hat hier *censeo* ein dem Sinne nach gleichbedeutendes Wort aus seiner Stelle verdrängt und wir werden unter dieser Voraussetzung mit einiger Wahrscheinlichkeit auf *quippini* hingewiesen, welches im Folgenden so oft zur Antwort verwendet wird, daß Agorastocles sogar schließlich darüber in Zorn geräth, und welches alsdann in unserem Vers zum ersten Male vorkommen würde (jedoch nicht im ganzen Stücke vgl. 1, 3, 27). Dieser Umstand konnte leicht einen Abschreiber veranlassen, eine Erklärung vielleicht aus plautinischen Reminiscenzen beizufügen. Denn *censeo* in Antworten ist nicht selten z. B. Rud. 1269 ff., wo es, in ähnlicher Weise wie hier *quippini*, nicht weniger als 14 Mal gebraucht wird, u. ö.

Gießen.

W. Clemm.